

gemeindeLeben

Aktuelles aus der Marktgemeinde

raaba-grambach

Alle Informationen zur Gemeinderatswahl am 23. März 2025



Am Sonntag, dem 23. März 2025 finden die Gemeinderatswahlen statt. Mit diesem nachfolgenden Artikel wollen

wir Ihnen noch einige wichtige Details zur Wahl näherbringen.

++ BITTE BEACHTEN SIE DIE AUSWEISPFLICHT! ++

Bitte nehmen Sie die Amtliche Wahlinformation zusammen mit Ihrem Ausweis am Wahltag mit in Ihr Wahllokal und beachten Sie die Ausweispflicht bei allen Wahlhandlungen wie zum Beispiel der Beantragung einer Wahlkarte.

! ACHTUNG WICHTIGE INFORMATIONEN !

Wie bereits bei den letzten Wahlen wird die Marktgemeinde auch bei dieser und allen künftigen Wahlen in die gewohnten vier Wahlsprengel eingeteilt. Eine grafische Darstellung können Sie gerne beim diesbezüglichen Beitrag auf unserer Website (www.raaba-grambach.gv.at) einsehen. Welchem Wahlsprengel Sie angehören, finden Sie natürlich auch auf der Wählerinformationskarte, die Ihnen rund drei Wochen vor der Wahl zugesandt wird.

Wahllokale und Wahlzeit:

Wahlsprengel 1, Volksschule Raaba, Franz-Schedlbauer-Weg 39

Wahlsprengel 2, Volksschule Raaba, Franz-Schedlbauer-Weg 39

Wahlsprengel 3, VAZ Raaba-Grambach, Hauptstraße 55

Wahlsprengel 4, VAZ Raaba-Grambach, Hauptstraße 55

Die Wahlzeit ist in allen Wahllokalen einheitlich von 7.00 – 13.15 Uhr.

ACHTUNG: Bitte suchen Sie am Wahltag jedenfalls das für Sie zuständige Wahllokal auf; diese Information finden Sie zusätzlich auf der amtlichen Wahlinformation.

Aktuelle Informationen aus der Gemeinde – www.raaba-grambach.gv.at

Nachrichten der Marktgemeinde Raaba-Grambach – Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Raaba-Grambach

Herstellungsort und Verlagsort 8074 Raaba-Grambach, Josef-Krainer-Straße 40, Telefon (0316) 40 11 36

Satz- und Druckfehler vorbehalten; Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Karl Mayrhold

Wahlkarte / Briefwahl

Wahlberechtigte Personen, die am Wahltag verhindert sind, können eine Wahlkarte beantragen.

Ebenso können Personen, welche infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit eine Wahlkarte beantragen und um den Besuch der besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde ansuchen.

Sie können die Wahlkarte schriftlich (unsere Empfehlung: online über www.wahlkartenantrag.at oder mit der Anforderungskarte welche mit der amtlichen Wahlinformation übermittelt wird) sowie mündlich beantragen. Die Beantragung der Wahlkarte per Telefon ist jedenfalls nicht gestattet. Auch ist die Beantragung "für eine andere Person" nicht möglich.

Die Fristen für die Beantragung der Wahlkarte sind:

- **schriftlich** bis einschließlich Mittwoch, 19.03.2025 sowie
- **mündlich** bis einschließlich Freitag, 21.03.2025 – 12.00 Uhr

Personen, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihre Stimme auf folgende Arten abgeben:

- Briefwahl (persönlich direkt im Gemeindeamt nach Beantragung und Erhalt der Wahlkarte; während der Öffnungszeiten)
- Briefwahl (über Postweg)
- vor einer Wahlbehörde (bei der Gemeinderatswahl nur im Gemeindegebiet möglich; die Vorlage der Wahlkarte ist zwingend erforderlich)
- Besuch der besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde

Mit dem Versand bzw. der persönlichen

Abholung der Wahlkarten im Gemeindeamt kann ab ca. drei Wochen vor dem Wahltag (d.h. ca. ab 03.03.2025) gerechnet werden.

Amtliche Wahlinformation:

Rund drei Wochen vor der Wahl wird Ihnen über ein zentrales Versandsystem eine "Amtliche Wahlinformation" oder auch "Wählerverständigungskarte" zugesandt. Achten Sie bitte daher bei Ihrer Briefkastenentleerung besonders auf die "Amtliche Wahlinformation".

Die „Amtliche Wahlinformation“ ist mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet sämtliche wahlrelevanten Informationen wie zum Beispiel Sprengel, Wahlzeit oder auch die Möglichkeiten zur Beantragung einer Wahlkarte, usw.

Bitte nehmen Sie die „Amtliche Wahlinformation“ zusammen mit Ihrem Ausweis (Ausweispflicht) am Wahltag mit in Ihr Wahllokal – so können wir den reibungslosen und raschen Wahlablauf für Sie garantieren.

Leider werden nicht immer alle „Amtlichen Wahlinformationen“ zugestellt, sondern gehen auf dem Postweg verloren – dies bedeutet natürlich nicht, dass Sie kein Wahlrecht besitzen. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls im Bürgerservice der Marktgemeinde.

Begriffserklärung

„**Amtliche Wahlinformation**“ oder auch **Wählerinformationskarte**:

erhält jede:r Wähler:in per Post zugesandt und enthält alle wahlrelevanten Daten.

Eine „**Wahlkarte**“: ist separat zu beantragen und dient etwa zur Briefwahl.